

bzw. durch die Verleihung der sowjetischen bzw. polnischen Staatsangehörigkeit als Bürger der Sowjetunion bzw. Polens in Anspruch genommen werden, nichts ändern. Diese Personen bleiben deutsche Staatsangehörige und damit zugleich Schutzempfohlene der Bundesrepublik Deutschland, die diese Schutzaufgabe im eigenen Namen — der Sache nach freilich zugleich treuhänderisch für Gesamtdeutschland — ausübt“ (S. 165f.).

7. Dem Staat der DDR steht die Regelung seiner Staatsangehörigkeit zu; „diese Regelung bleibt aber für die Bundesrepublik wegen des Fortdauerns der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung“ (S. 166).

8. Die Verantwortung der BRD für Deutschland als Ganzes erschöpft sich nicht in der Offenhaltung der deutschen Frage, sondern das „eigentliche Ziel kann gar kein anderes sein als die Verwirklichung dieser Rechtstitel, die Überwindung des faktischen Status quo, die Erledigung der deutschen Frage im Sinne der Wiederherstellung der nationalen und staatlichen Einheit für das deutsche Volk durch dessen freie Entscheidung. Das Währungsgebot hat nur eine dem Vollendungsgebot dienende Funktion“ (S. 167).

9. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts hat notwendigerweise einen territorialen Aspekt. „In diesem Sinne ist der Verlauf der Ostgrenze verhandlungs- und entscheidungsbedürftig“ (S. 168).

10. Die Differenzierung zwischen Deutschland als Ganzem und der BRD darf nicht hindern, daß gesamtdeutsche Positionen wahrgenommen werden, was allerdings nur durch einen handlungsfähigen Staat geschehen kann: „Wie sollte das wenngleich fortbestehende, aber mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähige Deutsche Reich dies besorgen können? So gehen die gesamtdeutschen Positionen zu guter Letzt durch die Hände der Bundesrepublik Deutschland, und darum ist ihr die entsprechende Verantwortung übertragen“ (S. 172).

So hat sich — „zu guter Letzt“ allerdings nicht — der Kreis „gesamtdeutscher“ Ambitionen oder, anders gesagt, die Begründung und Legitimierung eines Rechts zur Treuhandschaft über alle Deutschen, die nicht Bundesdeutsche sind, geschlossen. So abwegig ist das Wort H. R i d d e r s also nicht, daß es in publizierten Äußerungen insbesondere von konservativen Juristen und von Gerichten der BRD „die Kontur eines staatsrechtlichen Protektorats ... der BRD über die DDR (gibt), dessen volle Effektivität sich an den räumlichen Grenzen des staatlichen Machtbereichs der BRD *nur faktisch* bricht“.<sup>32</sup>

Gewiß, die (hier notwendigerweise verknüpft wiedergegebenen) Ansichten E. Kleins sind in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1987 s o nicht nachlesbar. Die höchstrichterliche Bezugnahme auf diesen Autor im Zusammenhang mit „Wahrungspflicht“ und Kritik „statischer Betrachtungsweise“ legt aber eine Sinnverwandtschaft nahe. Auch manche Darlegungen im völkerrechtlichen Teil der Entscheidungsgründe treffen sich stark mit Standpunkten, auf die eben verwiesen wurde. Die referierten Positionen Kleins sprechen für sich. Sie bedürfen keines Kommentars.

#### *Rechtliche Konstruktionen und gesellschaftliche Realitäten in der Staatsbürgerschaftsfrage*

Auf ein rechtsmethodisches Grundproblem soll hingewiesen werden: Es betrifft das Verhältnis zwischen dem Recht und der gesellschaftlich-staatlichen Wirklichkeit, das sich auch im Staatsverständnis vieler bürgerlicher Autoren zeigt. Die relative Eigenständigkeit des Rechts wird nicht selten so weit überdehnt, daß es aus dem Zusammenhang mit jenen Staatsordnungen herausgelöst wird, von denen die jeweilige Rechtsmaterie abgeleitet ist. Die Tendenz zur Verselbständigung des Rechts ist der bürgerlichen Rechtsbetrachtung eigen. Dieser Charakterzug ist, wie die Erfahrung lehrt, leicht politisch mißbrauchter. Was sich bei dem einen Autor als subjektiv aufrichtiger, blauäugiger Dienst am Recht darstellt, kann sich

bei einem anderen als gezielte politische Instrumentalisierung erweisen.

Diese Bemerkung ist u. a. durch R. Geigers kritische Sicht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1982 veranlaßt. Er macht auf den Rang von „Deutschlandtheorien“ für die Positionen der BRD zur deutschen Staatsangehörigkeit aufmerksam. Für ihn steht und fällt der Ansatz der staatsangehörigkeitsrechtlichen Problematik mit der Entscheidung für die eine oder andere „Deutschlandtheorie“.<sup>33</sup> Zuvor hatte er konstatiert, daß es eine gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit nur gemäß der Staatskerntheorie und der Dachstaattheorie geben könne. Darin ist ihm wohl beizupflichten, sofern das Problem über die Konstruktion von Denkgebäuden lösbar wäre. Nur: Darin liegt das Problem eben nicht. Es ist nicht in der Bewertung von Theorien, sondern von gesellschaftlichen Realitäten zu finden. Nicht Kernstaatslehre, Schrumpfstaa- oder Dachstaatstheorie bilden den Schlüssel zur Bewältigung der lösungsbedürftigen Fragen, sondern das intellektuelle Voranschreiten zur Wirklichkeit, in der es keinen wie auch immer gedachten gesamtdeutschen Staat mehr, wohl aber zwei deutsche Staaten gibt, die einander nur nach dem Maß ihrer souveränen Gleichheit begegnen können, die füreinander — realiter — Ausland sind.<sup>34</sup>

Wie sehr diese nüchterne Konsequenz mit emotional aufheizbaren Formeln umgangen, ja moralisch diffamiert werden soll, läßt E. R ö p e r s Wendung erkennen, daß der Verzicht auf die von Deutschland als Ganzem abgeleitete deutsche Staatsangehörigkeit die „Ausdeutschung“ der DDR-Deutschen zur Folge hätte.<sup>35 36</sup>

Eine in den Entscheidungsgründen vertretene und zum Leitsatz erklärte Ansicht des Bundesverfassungsgerichts muß noch erwähnt werden. Es ist die zum Selbstbestimmungsrecht. Sie lautet: „Erst wenn eine Trennung der Deutschen Demokratischen Republik von Deutschland durch eine freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts besiegelt wäre, ließe sich die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Hoheitsgewalt aus der Sicht des Grundgesetzes als eine von Deutschland abgelöste fremdstaatliche Gewalt qualifizieren.“<sup>36/36a</sup>

Es fällt schwer, darin nicht eine die Grenze selbstverordneter Treuhandschaft über die DDR und das Staatsvolk der DDR ausschreitende Haltung zu sehen. Das ganz gewiß komplizierte Entstehen und Werden der DDR, der Umstand, daß die Staatsmacht der DDR von einer großen Bevölkerungsmehrheit nicht nur ideell bejaht, sondern auch durch staatsbürgerliche Aktivität getragen wird, die Tatsache, daß die Verfassung vom 7. Oktober 1949 und die geltende Verfassung der DDR aus *wahrlich* allgemeiner Bevölkerungsdiskussion hervorgegangen sind und die letztere durch Volksentscheid ihre Rechtskraft erhielt, werden schlechtweg ignoriert. Antithetische Polemik erscheint uns nicht angezeigt. Vorstellungen jedenfalls, die eine bestimmte BRD-Sicht auf das Verhältnis von Staat und Bürgern in der DDR als für die Rechtspositionen der DDR erheblich betrachten, haben weder ein völkerrechtliches Fundament noch eine politische Chance.

Die eingehende Beschäftigung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1987 würde weitere Gegenstände finden. Unter ihnen sind die Darlegungen zum *ordre public*<sup>37</sup>, vor allem aber die eingehenden völkerrechtlichen Erörterungen zu nennen, mit denen im Grunde zwei Positionen gestützt werden sollen: erstens die Ableitung von Rechtsgeboten im Hinblick auf die DDR und ihre Bürger aus dem angeblich fortbestehenden, weder 1945 noch später untergegangenen Deutschen Reich und zweitens die Verein-

32 H. Ridder, a. a. O., S. 14.

33 Vgl. R. Geiger, a. a. O., S. 129.

34 Vgl. dazu u. B. H. Luther, a. a. O., S. 105.

35 E. Röper, a. a. O., S. 42.

36 Juristenzeitung 1988, Heft 3, S. 144; Deutsches Verwaltungsblatt 1988, Heft 6, S. 279 f.

36a W. Wengler (a. a. O., S. 150) charakterisiert die Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts vom Selbstbestimmungsrecht als unhaltbar. Er belegt dies mit interessanten Argumenten, mit denen er auch seinen Widerspruch zu den Ansichten des Gerichts über das „Wiedervereinigungsgebot“ begründet.

37 Vgl. dazu die „Abweichende Meinung des Richters Nieber“, a. a. O.; ferner M. Silagi, a. a. O., S. 68 f.